

Konkretisierung der Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung gemäß § 14 KibeG

Der Anspruch auf Kostenerstattung bzw. dessen Beendigung richtet sich danach, ob das Kind die bewilligte Leistung in der Kindertageseinrichtung bis zum im Kita-Gutschein angegebenen Zeitpunkt tatsächlich in Anspruch nimmt oder ob die Betreuung bereits zuvor vorübergehend oder endgültig endet.

Inanspruchnahme der Leistung setzt gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 KibeG die tatsächliche Betreuung voraus, also die körperliche Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

I. Inanspruchnahme der bewilligten Leistung bis zum Bewilligungsende - § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 KibeG

Der Anspruch auf Kostenerstattung endet mit dem im Kita-Gutschein angegebenen Zeitpunkt, sofern das Kind die bewilligte Leistung in der Kindertageseinrichtung bis dahin tatsächlich in Anspruch nimmt.

Dies gilt auch, sofern das Bewilligungsende auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt. Als Schließtag gelten ausschließlich solche Tage, bei denen die Schließung den hierzu im Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) getroffenen Vereinbarungen entspricht.

II. Endgültige Beendigung der Inanspruchnahme - § 14 Abs. 1 S. 3 und 4 KibeG

1. Grundsatz - § 14 Abs. 1 S. 3 KibeG

Nimmt ein Kind die Betreuung in der Kindertageseinrichtung vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch und ist eine Weiterbetreuung in der aktuellen Kindertageseinrichtung nicht mehr gewünscht oder tatsächlich nicht mehr möglich, endet der Anspruch auf Kostenerstattung mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag (= Austrittsdatum).

2. Besonderheiten

a.) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Der Regelfall der endgültigen Beendigung ist die Kündigung des Betreuungsvertrags durch die Personensorgeberechtigten.

Unabhängig davon, ob eine ordentliche Kündigung fristgerecht oder eine außerordentliche bzw. fristlose Kündigung berechtigt erfolgt, endet im Falle einer Kündigung der Anspruch auf Kostenerstattung mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag des Kindes.

Ist eine Betreuung bis zum letzten Kalendertag eines Monats nicht möglich, weil dieser auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder einen gemäß LRV zulässigen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt, gilt die Inanspruchnahme dennoch als bis zum letzten Kalendertag erfolgt, sofern das Kind am letzten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich betreut wurde (§ 21 Abs. 6 S. 2 LRV i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 2 KibeG analog).

Geht die Kündigung erst nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag des Kindes zu, gelten bis zum Zugang der Kündigung die unter Ziffer III. aufgeführten Fristen. Erst mit Zugang der Kündigung ist von einer endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme auszugehen. Spätestens mit dem Zugang der Kündigung endet in diesen Fällen der Anspruch auf Kostenerstattung.

Die Einhaltung der Kündigungsfrist bei einer ordentlichen Kündigung oder das Vorliegen der Voraussetzungen einer außerordentlichen/ fristlosen Kündigung ist privatrechtlich zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten zu klären. Wird das Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig nicht mehr betreut und endet deshalb die Kostenerstattung, müssen die Personensorgeberechtigten damit rechnen, die gesamten Betreuungskosten für den verbleibenden Zeitraum von der Kindertageseinrichtung privatrechtlich in Rechnung gestellt zu bekommen. Hierauf sind die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Beratung hinzuweisen.

b.) Tod des Kindes

Im Todesfall gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Träger der Todestag als Austrittsdatum. An diesem Tag endet der Anspruch auf Kostenerstattung, sofern dieser nicht bereits zuvor aus anderen Gründen geendet hat.

c.) Fehlende Einflussmöglichkeit der Personensorgeberechtigten - § 14 Abs. 1 S. 4 KibeG

In den nachfolgenden Fallkonstellationen haben die Personensorgeberechtigten keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss auf die Beendigung der Betreuung und daher in der Regel auch keine Möglichkeit, Kündigungsfristen einzuhalten bzw. eine außerordentliche Kündigung rechtzeitig abzugeben. Deshalb wird gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 KibeG die Kostenerstattung wie folgt über das Ende der tatsächlichen Inanspruchnahme hinaus gewährt:

aa.) Abschiebungen und von den Personensorgeberechtigten nicht beeinflussbare Umzüge innerhalb Hamburgs (z.B. bei Zuweisung einer Unterkunft)

Der Anspruch auf Kostenerstattung besteht bis einschließlich zum 10. Öffnungstag nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.

bb.) Inobhutnahme des Kindes ohne Rückkehroption

Besteht zum Zeitpunkt der Inobhutnahme nach Einschätzung des ASD keine Rückkehroption des Kindes in die bisherige Kindertageseinrichtung, endet der Anspruch auf Kostenerstattung

spätestens sechs Wochen nach der Inobhutnahme (nicht 30 Öffnungstage), sofern der Platz nicht vorher nachbesetzt werden kann.

Ändert der ASD während der sechs Wochen seine Einschätzung und geht von einer Rückkehrproption aus oder geht der ASD bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme von einer Rückkehrproption aus, so gilt Ziffer III. 3. In diesen Fällen endet der Anspruch auf Kostenerstattung somit drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Die Einschätzungen des ASD sind durch die Kindertageseinrichtung zu dokumentieren (§ 21 Abs. 5 LRV).

cc.) Aufnahme von Mutter und Kind in einem Frauenhaus

Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme in ein Frauenhaus eine Weiterbetreuung des Kindes in der bisherigen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen oder zumindest unwahrscheinlich, wird die Kostenerstattung für sechs Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag (nicht 30 Öffnungstage) weitergewährt. Sofern während dieser sechs Wochen die Weiterbetreuung des Kindes doch wahrscheinlich wird, so gilt Ziffer III. 3. und der Anspruch auf Kostenerstattung endet drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Daher sollte die Kindertageseinrichtung den Ablauf von drei Monaten abwarten, bevor sie den Austritt meldet.

3. Ausschluss der Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung oder einem Wechsel zu einer Kindertagespflegeperson endet die bisherige Kostenerstattung spätestens mit Beginn der Betreuung in der neuen Kindertageseinrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson. Dies gilt auch, wenn sich die neue Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson in einem anderen Bundesland befindet. Ausnahmen gelten nur in den Fällen der Ziffer 2 c.).

III. Vorübergehende Unterbrechung der Inanspruchnahme / Fernbleiben - § 14 Abs. 2 KibeG

Wird die Inanspruchnahme voraussichtlich nur vorübergehend unterbrochen, weil eine Weiterbetreuung in der aktuellen Kindertageseinrichtung grundsätzlich gewünscht ist und wahrscheinlich erscheint, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Fernbleiben ohne Benachrichtigung - § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KibeG

Bleibt ein Kind ohne Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung länger als 10 Öffnungstage in Folge fern, endet der Anspruch auf Kostenerstattung mit dem 10. Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag.

2. Fernbleiben mit Benachrichtigung, ohne triftigen Grund - § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KibeG

Bleibt ein Kind mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung länger als 30 Öffnungstage in Folge fern, ohne dass ein triftiger Grund (siehe Ziffer III. 3.) glaubhaft gemacht wird, endet der Anspruch auf Kostenerstattung mit dem 30. Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag.

3. Fernbleiben mit Benachrichtigung und triftigem Grund - § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Halbs. 1 KibeG

Bleibt ein Kind mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als 30 Öffnungstage in Folge fern, endet der Anspruch auf Kostenerstattung grundsätzlich drei Monate nach dem letzten Betreuungstag.

Voraussetzung für das Vorliegen eines triftigen Grundes ist gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 KibeG, dass der Grund dem Bereich des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten zuzurechnen ist. Hierzu gehören insbesondere eine schwere Erkrankung oder ein Aufenthalt des Kindes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung.

Auch eine Inobhutnahme des Kindes und die Aufnahme in ein Frauenhaus fallen unter die Regelung des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KibeG, sofern zum Zeitpunkt der Inobhutnahme bzw. der Aufnahme in das Frauenhaus die weitere Betreuung in der bisherigen Kindertageseinrichtung wahrscheinlich und die Unterbrechung der Inanspruchnahme daher nur als vorübergehend einzustufen ist. Die entsprechende Information des ASD, des Frauenhauses oder des Jugendamts ist durch die Kindertageseinrichtung zu dokumentieren (§ 21 Abs. 5 LRV).

Ausbildungs- oder berufsbedingte Abwesenheiten der Personensorgeberechtigten mit dem Kind gelten nur dann als vorübergehende Unterbrechung und als triftiger Grund, wenn sie glaubhaft für maximal drei Monate geplant sind. Andernfalls endet der Anspruch auf Kostenerstattung mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag (Austrittsdatum).

Urlaubsbedingtes Fernbleiben oder längere Verwandtschaftsbesuche stellen keinen triftigen Grund dar.

4. Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen - § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Halbs. 2 KibeG

In besonders gelagerten Einzelfällen ist die Fortführung der Kostenerstattung über die drei Monate hinaus bis maximal zum im Kita-Gutschein angegebenen Bewilligungsende möglich, sofern

- der Träger über das Fernbleiben informiert wurde,
- ein triftiger Grund vorliegt und
- die BSFB (Kita-Trägerberatung) zugestimmt hat.

Ein solcher Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn ein Kind aufgrund einer schweren Behinderung oder einer schweren Krankheit vorübergehend nicht die Kindertageseinrichtung besuchen kann und der Platz aufgrund des zusätzlich beschäftigten Personals unbedingt freigehalten werden muss.

IV. Umsetzung

Das Austrittsdatum ist von der Kindertageseinrichtung gemäß den vorstehenden Regelungen an die Kita-Leistungsabrechnung der BSFB (FS 36) zu melden (§ 21 Abs. 7 LRV). Die Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren und zu beraten.